

NICHTAMTLICHE FASSUNG

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 05. Juli 1989 geändert durch die Zweite Verordnung des Marktes Wendelstein zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen vom 15. Juli 2001

Der Markt Wendelstein erlässt aufgrund des § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGB1 I S. 875) i. V. m. § 1 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum Ladenschlussgesetz vom 07.11.1975 (GVB1. S. 359) folgende

VERORDNUNG

§ 1

- (1) Verkaufsstellen dürfen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein und zwar am:
- Sonntag zwischen dem 11. und 17. Juni in Großschwarzenlohe aus Anlass der Kirchweih
 - Sonntag nach Johannes des Täufers in allen Ortsteilen des Marktes Wendelstein aus Anlass der Wendelsteiner Kirchweih
 - Sonntag, der St. Kilian, St. Willibald am nächsten ist in Röthenbach bei St. Wolfgang als Anlass der Kirchweih
 - Am letzten Sonntag im April in Wendelstein aus Anlass des New Orleans Jazz-Festivals
- (2) Wird von der Möglichkeit des Absatzes 1 Gebrauch gemacht, so müssen die offenen Verkaufsstellen an den jeweils vorausgehenden Sonnabenden ab 14.00 Uhr geschlossen werden.
- (3) Hinsichtlich der Apotheken verbleibt es bei den Vorschriften des § 4 des Ladenschlussgesetzes (§ 14 Abs. 4 LadschlG).

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Landkreises Roth vom 19.11.1973 (KrAbl Nr. 47/1973) seine Gültigkeit.